

LANDKREIS HILDESHEIM

Hildesheim, den 31.08.2010

Der Landrat

Dezernat 2 -Sicherheit und Ordnung-

FD 205 - Notfallmanagement

Az: (205) 38 99

Vorlage 910/XVI

Beschlussvorlage		Gleichstellungsbeauftragte	
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	beteiligt
<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht beteiligt

Beratungsfolge:

Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	13.09.2010
Kreisausschuss	20.09.2010
Kreistag	27.09.2010

Zusammenarbeit im Rettungsdienst mit der Stadt Hildesheim

Der Landkreis und die Stadt Hildesheim arbeiten bereits seit Jahren im Rettungsdienst eng zusammen und haben hierüber erstmals im Jahre 1999 eine Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes -NRettDG- abgeschlossen. Diese Vereinbarung wurde letztmalig zum 01.07.2008 angepasst.

Nunmehr ist eine weitere Anpassung dieser Vereinbarung notwendig, weil mit der Neufassung des NRettDG im § 10 Abs. 3 die gesetzliche Grundlage für die landesweite Einführung eines/r Ärztlichen Leiters/Leiterin Rettungsdienst (ÄLRD) geschaffen wurde, der/die in medizinischen Fragen sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements den Rettungsdienst eines kommunalen Trägers außerhalb des Einsatzes leitet.

Der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim haben von der Möglichkeit des NRettDG Gebrauch gemacht und einen gemeinsamen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst bestellt. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst ist gleichzeitig Leiter des Instituts für Notfallmedizin (§ 7 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst). Die Struktur und die Aufgaben des Instituts sind in der Anlage 4 beschrieben.

Weiterhin müssen Stadt und Landkreis zum 01.01.2012 neue Beauftragungen an die Krankenhäuser und sonstigen Leistungserbringer aussprechen. Dabei ist in der Bundesrepublik festzustellen, dass vermehrt private Unternehmer auf den Rettungsdienstmarkt drängen.

Um ein rechtssicheres verwaltungsrechtliches Auswahlverfahren bzw. eine Ausschreibung nach dem GWB-Vergaberechtsregime vorzubereiten, beabsichtigen die Stadt und der Landkreis sich hierbei von einem Externen beraten zu lassen. In § 8 der Vereinbarung werden das hierzu erforderliche Verfahren und die Kostenteilung festgelegt. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Weiterhin wurde ergänzend in Anlage 3 geregelt, welche Daten die Stadt für ein Qualitätsmanagement und die Bedarfsplanung an den Landkreis liefert.

Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis Hildesheim

Im laufenden Haushalt sind zunächst 70.000 Euro für die externe Beratung eingestellt. Für 2011 werden nochmals 30.000 Euro veranschlagt. Ob Mittel in dieser Höhe abfließen ist vom Beratungsumfang abhängig, wobei der Beratungsbedarf letztlich bis zu einer zu erwartenden gerichtlichen/vergaberechtlichen Überprüfung der Beauftragung nach § 5 NRettDG durch einen unterlegenen Bieter sich erstrecken könnte.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Hildesheim die in der Anlage beigefügte „Vierte Vereinbarung über die Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 2 des NRettDG“ abzuschließen.

In Vertretung

Hartmann

4. Vereinbarung -Anlage-